

Elterninformationen zur Kostenfreiheit des Schulweges

Die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg bis zur 10. Jahrgangsstufe einschließlich wird von den Aufgabenträgern (Landkreis/kreisfreie Städte) organisiert und finanziert. Kostenfreie Schülerbeförderung wird für Schüler/innen der Klassen 5-10 mit einem Schulweg ab 3 km gewährt.

Um für Ihr Kind eine Fahrkarte zu erhalten, müssen Sie den jeweiligen Erfassungsbogen ausfüllen und ausdrucken. Bringen Sie bitte den ausgefüllten und unterschriebenen Erfassungsbogen zur Schulanmeldung mit.

Die Schule leitet den Erfassungsbogen an die zuständige Stelle weiter. Die Fahrkarten werden dann per Post an Sie geschickt, bzw. über die Schule an den Schüler ausgegeben.

Der Erfassungsbogen muss nur einmal, bei Schuleintritt, ausgefüllt werden. Er gilt auch für die folgenden Schuljahre (bis zur 10. Jahrgangsstufe einschließlich). **Über eine Änderung der angegebenen Verhältnisse informieren Sie bitte umgehend die Schule. Bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen (z.B. Wohnortwechsel, Schulwechsel) müssen die Fahrkarten unverzüglich im Sekretariat der Schule abgegeben werden.**

Für Schüler ab Jahrgangsstufe 11 gilt: Grundsätzlich haben diese keinen Anspruch mehr auf unentgeltliche Beförderung. Die Kosten können unter bestimmten Voraussetzungen jedoch ganz bzw. teilweise erstattet werden, wenn:

- Die aufgewendeten Gesamtkosten der Schülerbeförderung pro Familie 490 Euro je Schuljahr übersteigen.
- Der Unterhaltsleistende für drei oder mehr Kinder Kindergeld bezieht
- Der Unterhaltsleistende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Arbeitslosengeld oder Sozialgeld nach dem SGB II erhält.

In den oben genannten Fällen ist immer ein neuer Erfassungsbogen notwendig.